

## Gemeinde Otterfing

# 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Berghamer Straße"

für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich der Gemeinde  
Otterfing, Landkreis Miesbach



Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 81 Abs.2 Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als ..... erlassen.

Urfassung vom : 17.09.1991  
11. Änderung, Entwurf : 20.09.2022/13.12.2022  
geändert 14.02.2023

11. Änderung, Satzung : .....  
Auskünfte: Planfertiger:  
Gemeinde Otterfing Bernhard Landbrecht  
Münchner Str. 13, 83624 Otterfing Dipl.-Ing. Architekt BDA  
Tel.: 08024/9063-0, Fax: 08024/6569 Regierungsbaumeister  
Isabellastraße 13, 80798 München

E-Mail: [gemeinde@otterfing.de](mailto:gemeinde@otterfing.de)  
Internet: [www.otterfing.de](http://www.otterfing.de)

München, den 14.02.2023

 .....

## A Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1.0. Geltungsbereich





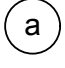



- 1.1. ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25










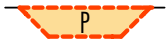

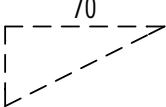
### 2.0 Art der baulichen Nutzung

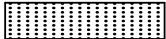


- 2.1. (WA) Allgemeines Wohngebiet
- 2.2. (MD) Dorfgebiet
- 2.3. (MI) Mischgebiet § 6 BauNVO, nicht zugelassen werden die Nutzungen Abs. 2, Nr. 6, 7 und die ausnahmsweise Nutzung im Abs. 3
- 2.4. 8 WE höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Bauraum, z.B. 8 max. Wohneinheiten

### 3.0. Maß der baulichen Nutzung


- 3.1. Geschoßflächenzahl  
Maximale Geschoßflächenzahl auf das Gesamtgrundstück bezogen: 0,8
- 3.2. Grundflächenzahl  
Max. Grundflächenzahl auf das Gesamtgrundstück bezogen: 0,5.  
Die einzeln festgesetzten Geschossflächen dürfen jedoch nicht überschritten werden. Soweit sich bei der Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Flächen im Baugebiet MD geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 Bay BO vorgeschrieben ergeben, sind diese zulässig. Art 6 Abs. 5 Satz 3 der BayBo ist dabei zu beachten.
- 3.3. entfällt: Ziff. 3.3. ist für den Geltungsbereich der 10. Änderung durch Ziff. 3.6. ersetzt.
- 3.4. III maximale Anzahl der Vollgeschoße z. B. III
- 3.5.1. TH 7,50 m Maximal zulässige Traufhöhe in m, z.B. 7,50 m.  
Traufhöhen: Gemessen wird vom topographisch höchsten Punkt des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt Oberkante Sparren mit der Außenwand.  
Wenn nicht eigens aufgeführt, maximale Höhe bei  
III Geschosse: 9,50 m  
II Geschosse: 6,00 m
- 3.5.2. TH 783,0 Maximale Oberkante der Traufhöhe als Höhe über NN in Metern, z.B. 683,0 müNN.  
Die festgesetzten Traufhöhen werden am Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Sparren gemessen.

- 3.6. GF 650 max. zulässige Geschoßfläche mit Flächenangabe, z. B. 650 qm. Aufenthaltsräume mit zugehörigen Treppenräumen im Dachgeschoß (kein Vollgeschoß) sind bei der Geschoßflächenermittlung nicht mitzurechnen.
- 4.0. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
- 4.1.  Baugrenze, die nur von Dachüberständen, von untergeordneten und erdgeschoßigen baulichen Anlagen (z.B. Eingangsvorbau), von Balkonen und von Wintergärten und Pergolen um maximal 1,50 m überschritten werden darf.
- 4.2.  Baulinie
- 4.3.  Abgrenzung der Baugebiete nach BauNV
- 4.4.  geschlossene Bauweise
- 4.5.  abweichende Bauweise  
giebelständige Grenzbebauung sofern durch Bauraum definiert.
- 4.6. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der festgesetzten Bauräume sind zulässig.  
  
Gartengerätehäuschen außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen dürfen eine Grundfläche von 6 m<sup>2</sup> und eine Traufhöhe von 2,3 m bis OK Traufpfette nicht überschreiten. Die Gartengerätehäuschen sind dabei nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 5.0. Garagen und Nebenanlagen
- 5.1.  Flächen für Garagen  
  
Das Garagengebäude ist zwingend mit einer einheitlichen Dachfläche und gleicher Wandhöhe auszubilden. Soweit sich bei der Ausnutzung der für Garagen gekennzeichneten Flächen eine geringere Abstandsfläche als 3 m zur Grundstücksgrenze ergibt, ist diese zulässig, Mindestabstand jedoch 2,00 m. Abweichend von §4 Abs.1 der Garagengestaltungssatzung (GaGS) der Gemeinde Otterfing ist ein verringerter Stauraum durch Einschrieb zulässig.
- 5.2. HGa Garage im Hauptgebäude
- 5.3.  Flächen für Stellplätze
- 5.4.  Flächen für öffentliche Parkplätze

- 5.5.  PKW - Stellplätze mit Rasenfugensteinen
- 5.6.  Flächen für Nebengebäude (Schuppen, Mülltonnen etc.)
- 5.7. Es gilt folgender Stellplatzschlüssel:  
 Für Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser sind 2,0 Stp pro Wohneinheit einzuhalten.  
 Für Wohnungen bis 50 qm Wohnfläche ist 1,0 Stp herzustellen.
- 5.8. Die PKW-Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Garagen sind mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen.
- 5.9. Es gilt die Stellplatzsatzung der Gem. Otterfing vom 30.05.1996. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Flächenumgrenzung zulässig.
- 5.10.  rückzubauende Stellplätze
- 5.11.  Flächen für Tiefgaragen und deren Zufahrten, Rampenbauwerke und Notausgänge.  
 Vor TG-Zufahrten ist ein Stauraum von 5 m Tiefe ohne Absperrung freizuhalten.  
 Tiefgaragendächer, die nicht überbaut werden, sind mit mindestens 80 cm Überdeckung auszubilden.
- 6.0. Verkehrsflächen
- 6.1.  Strassenbegrenzungslinie
- 6.2.  öffentliche Verkehrsflächen
- 6.3.  öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich (§42 StVO, Z 325.1 u. Z 325.2), mit öffentlichen Parkflächen
- 6.4.  öffentlich gewidmeter Fuß- u. Radweg mit wasserdurchlässigem Belag.
- 6.5.  Parkbucht öffentlich
- 6.6.  Parkbucht öffentlich
- 6.7.  wasserdurchlässige Beläge
- 6.8. entfällt
- 6.9.  Sichtfeld mit Angabe der Schenkellänge, z. B. 70 m  
 Die im Plan eingetragenen Mindestsichtfelder sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Ablagerungen über 0,8 m Höhe, gemessen am angrenzenden Fahrbahnrand, freizuhalten. Bedingt ausgenommen sind hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mindestens 2,5 m Höhe.

- 6.10. Stellplätze, Wege, Zufahrtswege:  
Befestigte Flächen für den ruhenden Verkehr, Zufahrtswege und Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen, wassergebundene Decke, Schotterrasen etc.)
- 6.11. entfällt
- 6.12.  private Freifläche, nicht einzäunbar, wasserdurchlässige Beläge
- 6.13.  private Erschließungsfläche,  
Beschränkung der Versiegelung auf das nötige Mindestmaß
- 6.14.  mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

## B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen

- 1.0. Baugestaltung
- 1.1. SD Satteldach
- 1.2. DN 18° zulässige Dachneigung gemäß Einschrieb in die Planzeichnung, z.B. 18° Dachneigung
- 1.3.  vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
- 1.4. Dächer:  
Dachform und Neigung  
Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung von 20° - 27° zulässig.  
Die Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind als Satteldächer mit einer Neigung von 13° -18° zulässig.  
Ausnahmsweise sind Abweichungen in der Dachneigung gemäß Einschrieb in der Planzeichnung zulässig.
- 1.5. Dacheindeckung  
Als Dacheindeckung sind Falzziegel und Pfannendeckungen in naturrot zu verwenden.
- 1.6. Dacheinschnitte, Quergiebel und Dachgauben sind unzulässig.  
Zulässig sind liegende Dachfenster bis max. 0,80 qm Glasfläche.
- 1.7. Dachüberstände  
Die Dachüberstände müssen mind. 1,00 m, max. 1,50 m betragen.  
Bei Grenzanbau sind Ortgang bzw. Traufe ohne Dachüberstand auszubilden. Ausnahmen zu öffentlichen Grundstücksflächen sind zulässig.


- 1.8. Fassaden  
Als Außenwände sind geputzte, gestrichene Mauerflächen und/oder holzverschaltete Flächen vorzusehen. Für kleinere Bauteile ist die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein (im Bereich von Eingängen) möglich; auffallende unruhige Putzstrukturen sind unzulässig.  
Als Farben sind nur Weiss und/oder Erdfarbtöne zulässig.

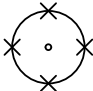
- 1.9. Grundstückseinfriedung  
Einfriedungen der Grundstücke entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen nur in Form sockelloser Holz-Staketenzäune, max. Höhe 1,20 m, erstellt werden.

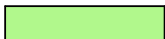
Einfriedungen zwischen Privatgrundstücken sind zulässig als sockellose, bis 1,20 m hohe Holz-Staketenzäune, Maschendrahtzäune oder Stabstahlmattenzäune. Siehe Einfriedungssatzung (EinfrS) der Gemeinde Otterfing.  
Für Doppel- und Reihenhäuser ist an der südlichen/westlichen Gebäudeseite an der Grundstücksgrenze auch eine Sichtschutzwand bis zu einer maximalen Höhe von 1,90 m - gemessen von der Geländeoberkante Garten - und einer maximalen Tiefe von 3,50 m zulässig.

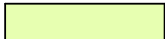
## C Festsetzungen zur Grünordnung und zum Umweltschutz

### 1.0. Grünordnung

- 1.1.  bestehende Bäume  
Die Erhaltung regelt sich nach der Verordnung über den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Otterfing.

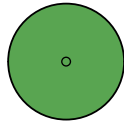
- 1.2.  zu entfernende Bäume  
Die zu entfernenden Bäume sind durch standortgerechte, heimische Bäume zu ersetzen (Pflanzqualität: Laubbäume, Stammumfang 18 - 20 cm; Obstbäume, Hochstamm; beispielhafte Artenauswahl siehe unter C 1.0. Grünordnung).

- 1.3.  Straßenbegleitgrün, Öffentliche Grünfläche

- 1.4.  Private Grünfläche

- 1.5. Die Angaben zur Grünordnung sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.  
Das Verschieben von Standorten, die durch Planzeichen festgelegt sind, ist aufgrund von gestalterischen und funktionalen Erfordernissen zulässig.  
Je angefangener 250 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume werden hierauf angerechnet.  
Ausgeschlossen sind Thujen, Fichten, Tannen, Scheinzypressen und rotlaubige Arten.

1.6.



zu pflanzende großkronige Bäume

Mindestpflanzgröße, gemessen in 1 m Höhe  
25 cm bis 30 cm Stammumfang.

zulässige Arten:

Stieleiche  
Bergahorn  
Winterlinde  
Esche  
Spitzahorn  
Hainbuche

1.7.



zu pflanzende mittelgroße Bäume

Mindestpflanzgröße, gemessen in 1 m Höhe  
18 cm bis 20 cm Stammumfang.

zulässige Arten:

Vogelkirsche  
Vogelbeere  
Baumhasel  
Salweide  
Birke  
kleiner Spitzahorn  
Mehlbeere  
Palmweide

1.8.



zu pflanzende Sträucher

Mindestpflanzdichte 1 Strauch je 1,5 qm  
Mindestpflanzgröße 80 cm bis 100 cm

zulässige Arten:

Schneeball  
Falscher Jasmin  
Heckenkirsche  
Strauchweide  
Wildrosen  
Hartriegel  
Liguster  
Flieder  
Heckenkirsche  
Kornelkirsche  
Wildapfel  
Apfeldorn  
Kolkwitzie  
Pfaffenhut  
Schlehe  
Weißdorn  
Hortensie

1.9.

Heckenpflanzungen sind nur als Laubgehölze zulässig.  
Der Pflanzabstand zur Einfriedung beträgt 0,50 m.  
Größere Wuchshöhen als 2,00 m sind unzulässig.



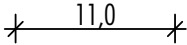
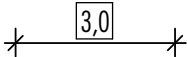

## 2.0. Immissions-, Umwelt- und Klimaschutz

### Schallschutz

Bei den Gebäuden unmittelbar an der Bundesstraße, sind für alle Fronten mit Sicht zur Straße, für Aufenthaltsräume Fenster der Schallschutzklasse vier nach VDI 2719 anzuordnen.

Sollen Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern an diese Fronten gelegt werden, so sind diese zusätzlich mit schallgedämmten Belüftungen auszustatten, die den Schallschutz des Fensters nicht mindern.

## D Sonstige Festsetzungen

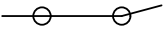
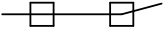



- 1.0.  privater Spielplatz
- 2.0.  Aus - Einfahrt TG und Garagen
- 3.0.  Maßzahl, Angabe in m. z.B. 11,00
- 4.0.  abweichend festgesetzte Abstandsfläche (z.B. 3m) gem. Art. 6 Abs. 5 BayBO und der Satzung der Gemeinde C über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe v. 19.01.
- 5.0.  Biergarten mit Flächenangabe, z.B. ca. 40 qm

## E Ordnungswidrigkeiten


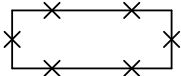


Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBo.

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern dadurch, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 213, Abs. 1, Nr. 3 BauGB.

## F Hinweise durch Planzeichen

- 1.0. 91/1 Flurstücksnummer, z.B. 91/1
- 2.0.  Grundstücksgrenzen bestehend  

- 3.0. - - - - - Grundstücksteilung Vorschlag
- 4.0.  Grundstücksgrenzen aufzuheben
- 5.0.  bestehendes Hauptgebäude
- 6.0.  bestehendes Nebengebäude



- 7.0.  vorgeschlagener Baukörper
- 8.0.  rückzubauende Gebäude
- 9.0.  Umgriff des Bebauungsplans Nr. 25
- 10.0.  Höhenlinien des natürlichen Geländes, z.B. 677,0 müNN

## G Hinweise durch Text

- 1.0. Die Entwässerung von befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke und das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll oberflächlich über die belebte Bodenzone (mind. 20 cm Oberboden) versickert werden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Wasser, nach Vorreinigung (z.B. Rigole, Sickerrohre, Sickerschacht, Absetzteich, Bodenfilter) über eine Versickerungsanlage (z.B. Rigole, Sickerrohre, Sickerschacht) auf den Grundstücken selbst versickert werden. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist gegeben.  
Für die Versickerung von Niederschlagswasser gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2WHG-neu). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeindegebrauchs (§25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG-neu, Art 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG-neu) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENW) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.  
Der Bauherr bzw. sein Planer muss dabei zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV vorliegen.  
Unabhängig davon hat die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen in jedem Fall in Abstimmung mit dem Landratsamt Miesbach zu erfolgen.  
Bei unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen müssen die abgeschwemmten Metallionen durch die Verwendung von Filteranlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, zurückgehalten werden. Ggf. ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Ausführliche Informationen und Arbeitsgrundlagen sind in den Arbeitsblättern A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) sowie im Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., kurz DWA zu finden.
- 2.0. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Anschluss an den öffentlichen Kanal der Gemeinde Otterfing.
- 3.0. Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Otterfing.

- 4.0. Die Grundwasserstände sowie die Belastbarkeit des Baugrundes sind nicht bekannt.  
Die Erkundung des Baugrundes obliegt dem Bauwerber. Ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind, liegt in der Eigenverantwortung jedes Bauwerbers. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtenwasser sind Kellergeschoße grundsätzlich wasserdicht auszuführen.  
Auf Art. 70 und Art. 15 BayWG wird hingewiesen.
- 5.0. Sollten im Zuge der Erd- bzw. Aushubarbeiten Bodendenkmäler zutage kommen, so müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die Funde dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.
- 6.0. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2013 zu beachten.  
Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.
- Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. nicht beschädigt werden.

- 7.0. Artenschutz: Die Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit, das heißt in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden.
- 8.0. Mit den Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen, aus denen mindestens die Höhenlage der Gebäude, die Lage und Ausführung der Zufahrten, Wege, Lagerflächen, der Stellplätze und der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sowie die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen hervorgeht.
- 9.0. Folgende Satzungen für die Gemeinde Otterfing sind in der zum Zeitpunkt des Bauantrages aktuellen Fassung, in allen Punkten die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten:
- Einfriedungssatzung
  - Stellplatzsatzung
  - Garagengestaltungssatzung

10.0. Baumbestandsplan

NR.	BAUMART	∅ cm	HÖHE m	KRONE m
1	LINDE	100	18	16
2	KASTANIE	90	20	18
3	ESCHE	60	17	12
4	APFELBAUM	30	16	12
5	BIRKE	25	13	5
6	BIRKE	25	10	8
7	ESCHE	20	7	5
8	BUCHE	30	10	8
9	BIRKE	25	14	6
10	APFELBAUM	30	7	6
11	BIRKE	18	8	4
12	ESCHE	60	15	10
13	ESCHE	45	17	7
14	ESCHE	65	16	12
15	ESCHE	75	14	15
16	LINDE	100, 75, 80	24	18
17	APFELBAUM	40	7	6
18	APFELBAUM	40	9	6
19	KIRSCHEN	40	9	7
22	LÄRCHEN	50	14	6
23	APFELBÄUME, 7	20-25	5	5-6
24	APFELBAUM	60	11	6
25	APFELBAUM	65	12	7
26	APFELBAUM	65	12	7
27	BIRKE	35	14	6
28	BIRKE	25	10	6
29	LINDE	12	5	3
30	LINDE	12	5	3
31	AKAZIE	35	12	8
32	KASTANIE	20	7	6
33	WALLNUSS	35	8	8
34	WALLNUSS		18	16

## H Verfahrensvermerke

### 1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterfing hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 die **11. Änderung** des Bebauungsplanes Nr. 25 "Berghamer Straße" **im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB** beschlossen. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte analog § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 und Abs. 4 BauGB am 20.12.2022 ortsüblich durch Aushang an die gemeindlichen Amtstafeln.

Otterfing, den .....  
1. Bürgermeister

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat Otterfing hat mit Beschluss vom 20.09.2022 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 BauGB abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit erhielt gemäß " § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vom 28.12.2022 bis 27.01.2023 Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten und sich dazu zu äußern. Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Planung informiert.

Die **Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit** wurde anschließend entsprechend § 13 Abs. 2, Nr. 2, 2. HS BauGB **im Rahmen einer öffentlichen Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplanänderungsentwurf wurde mit Begründung in der Zeit vom ..... bis ..... **öffentlich ausgelegt**. Die Auslegung wurde am ..... ortsüblich durch Aushang an die gemeindlichen Amtstafeln bekannt gemacht.

Otterfing, den .....  
1. Bürgermeister

### 3. Behörden/Trägerbeteiligung

Die Beteiligung der **von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange** wurde gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 3, 1. HS BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt.

Otterfing, den .....  
1. Bürgermeister

4. Satzungs(änderungs)beschluss  
Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung am .....  
gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom .....  
**als Satzung beschlossen.**

Otterfing, den .....  
1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung  
Der **Satzungs(änderungs)beschluss** des Gemeinderates  
vom ..... wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich durch  
Aushang an die gemeindlichen Amtstafeln am .....  
**bekannt gemacht.**

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesen Tagen zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Otterfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB sowie des § 215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.

Otterfing, den .....  
1. Bürgermeister